

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 11	MONTAG, DEN 30. MÄRZ	1998
Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 1998	Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle . . .	41
24. 3. 1998	Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege	43
24. 3. 1998	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern	45

Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle Vom 24. März 1998

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) wird verordnet:

§ 1

Benutzungsgebühr und Bemessungsgrundlage

(1) Für die Entsorgung von Abfällen unter Verwendung von Wechselbehältern oder durch Sammelfahrzeuge und für die Entsorgung loser Abfälle werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfall unter Verwendung von Wechselbehältern wird auf der Grundlage des durch Verwiegung festgestellten Gewichtes der Abfälle berechnet. Die Gebühr für die Entsorgung loser Abfälle wird auf der Grundlage des in Kubikmetern festgestellten Umfangs der Abfälle berechnet.

§ 2

Wechselbehälter

(1) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung unter Verwendung von Wechselbehältern besteht aus einer Grundgebühr, einer Gebühr für die Arbeitsleistung sowie jeweiliger Zuschläge für zusätzliche Maßnahmen. Die Gebühr für die Arbeitsleistung entfällt, wenn die Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit sortierfähig sind. In diesem Fall sind die Kosten der Sortierung (einschließlich der Verwertung und Beseitigung der Abfälle aus der Sortierung) durch Dritte als besondere Auslagen zu erstatten. Überschreiten die besonderen

Auslagen die Gebühr für die entsprechende Arbeitsleistung, so wird diese Gebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr beträgt für jeweils eine Abfuhr

1. innerhalb fester Tagesabfuhrpläne
..... 365,00 Deutsche Mark (Gebührenklasse 505),
2. außerhalb fester Tagesabfuhrpläne
..... 465,00 Deutsche Mark (Gebührenklasse 506).

(3) Wird ein Wechselbehälter gestellt, wird ein Zuschlag zur Grundgebühr für jeden angefangenen Kalendertag der Gestellung erhoben:

1. für Wechselbehälter ohne Verdichtungseinrichtung
..... 4,50 Deutsche Mark (Gebührenklasse 507),
2. für Wechselbehälter mit Verdichtungseinrichtung
..... 21,50 Deutsche Mark (Gebührenklasse 508).

(4) Die Gebühr für die Arbeitsleistung beträgt für je angefangene 10 kg des zu entsorgenden Abfalls 2,975 Deutsche Mark; dabei werden die ersten 50 kg nicht berücksichtigt. Für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen aus der Sortierung in immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen oder nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zugelassenen und betriebenen Abfallsortieranlagen beträgt die Gebühr nach Satz 1 je angefangene 10 kg des zu entsorgenden Abfalls 1,975 Deutsche Mark, wenn nicht mehr als 10 000 kg je

Wechselbehälter angeliefert werden; für jede angefangene 10 kg Mehrgewicht wird die Gebühr nach Satz 1 erhoben.

(5) Für den zusätzlichen Aufwand, der durch notwendiges Umsetzen infolge nicht ausreichender Aufstellungsmöglichkeiten auf dem Grundstück des Abfallerzeugers bzw. der Abfallerzeugerin oder durch notwendige zusätzliche Leerfahrten entsteht, wird folgender Zuschlag erhoben:

1. für jedes Umsetzen
..... 40,00 Deutsche Mark (Gebührenklasse 509),
2. für jede zusätzliche Leerfahrt
..... 70,00 Deutsche Mark (Gebührenklasse 510).

(6) Verzögert sich der Arbeitsablauf beim Austausch der Wechselbehälter und hat dies der oder die Gebührenpflichtige zu vertreten, wird ein Zuschlag von 102,00 Deutsche Mark (Gebührenklasse 511) je Behälter für jede angefangene Stunde erhoben, wenn sich der Arbeitsablauf um mehr als 15 Minuten verzögert.

§ 3

Sammelfahrzeuge

(1) Die Gebühr für alle Abfahren durch Sammelfahrzeuge mit Wiegevorrichtung besteht aus einer Zeitgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Arbeitsleistung. Für jede angefangene halbe Stunde Arbeitszeit auf dem zu entsorgenden Grundstück beträgt die Zeitgebühr 160,00 Deutsche Mark. Für die Arbeitsleistung wird eine Gewichtsgebühr in Höhe von 1,49 Deutsche Mark je angefangene 5 kg erhoben.

(2) Erfolgt die Entsorgung aus betrieblichen Gründen mit einem Fahrzeug ohne Wiegevorrichtung, so wird die Gebühr auf der Grundlage des in Kubikmetern festgestellten Umfangs der Abfälle berechnet. Die Gebühr beträgt bei Abfahren durch Sammelfahrzeuge für jeden angefangenen Kubikmeter loser Abfälle 74,00 Deutsche Mark (Gebührenklasse 590).

(3) Werden Sammelfahrzeugladungen von Grundstücken abgefahren, auf denen technische Beladeeinrichtungen zur unverzüglichen Beladung der Sammelfahrzeuge vorgehalten werden, die ein Beladen ohne besondere Auflader ermöglichen, wird je nach Fahrzeugart das 0,8fache der Grundgebühr nach Absatz 1 oder die 0,8fache Gebühr nach Absatz 2 erhoben.

§ 4

Loose Abfälle

(1) Für die Entsorgung von höchstens 120 Litern hausmüllartigem Abfall beträgt die Gebühr 6,00 Deutsche Mark, wenn dieser auf einem Recyclinghof abgegeben wird.

(2) Die Entsorgung einer kleineren Menge (bis 3 Kubikmeter) von Gartenabfällen (Baum-, Strauch- und Grasschnitt, Laub) aus privat genutzten Gärten, die von Privaten auf einem dafür vorgesehenen Recyclinghof oder einer Kompostierungsanlage abgegeben werden, ist bis zu einer Menge von 1 Kubikmeter gebührenfrei. Für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter bis zu 3 Kubikmetern Gesamtvolumen wird eine Gebühr von 50,00 Deutsche Mark erhoben.

(3) Für die Entsorgung sperriger Abfälle aus Gewerbebetrieben sowie öffentlicher und privater Einrichtungen, die gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden, beträgt die Gebühr 74,00 Deutsche Mark je angefangenen Kubikmeter loser Abfälle, wenn die Abfälle auf einem dafür vorgesehenen Recyclinghof abgegeben werden (Gebührenklasse 591).

(4) Für die Entsorgung von Bauschutt aus privaten Haushalten beträgt die Gebühr 18,00 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter, wenn dieser auf einem Recyclinghof abgegeben wird (Gebührenklasse 592).

(5) Die Gebühren nach den Absätzen 1 und 4 sind jeweils durch Wertmarken zu entrichten.

§ 5

Besonderer Aufwand

Erfordert die Entsorgung bestimmter Abfälle einen außergewöhnlich hohen Aufwand im Einzelfall, insbesondere dadurch, daß sie nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder weil der oder die Gebührenpflichtige geltende Vorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen zur Getrenntsammlung nicht erfüllt hat, so können Gebühren bis zum Fünffachen der Gebührensätze nach § 2 Absätze 4 und 5 und den §§ 3 und 4 erhoben werden.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle vom 22. Februar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. März 1998.

Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege

Vom 24. März 1998

Auf Grund von § 32 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 4. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35), und von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die öffentlichen Wege, die in der Verordnung über das Wegereinigungsverzeichnis und die Reinigungshäufigkeit vom 27. Februar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57), zuletzt geändert am 21. Juni 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134), nach § 31 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes aufgeführt sind. Sie ist anzuwenden, sobald und soweit Gehwege gemäß § 29 Absatz 1 HWG oder ihnen nach § 29 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes gleichgestellte Anlagen vom öffentlichen Reinigungsdienst gereinigt werden.

§ 2

Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr für die Reinigung der Gehwege und der ihnen nach § 29 Absatz 2 HWG gleichgestellten Anlagen, in den folgenden Vorschriften „gebührenpflichtige Wegestrecke“ genannt, beträgt im Vierteljahr für je einen Meter Frontlänge

1. bei vierzehntäglicher Reinigung
..... 1,14 *DM* (Gebührenklasse 001)
2. bei wöchentlich einmaliger Reinigung
..... 2,25 *DM* (Gebührenklasse 002)
3. bei wöchentlich zweimaliger Reinigung
..... 4,50 *DM* (Gebührenklasse 003)
4. bei wöchentlich dreimaliger Reinigung
..... 6,75 *DM* (Gebührenklasse 004)
5. bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung
..... 11,28 *DM* (Gebührenklasse 005)
6. bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung
..... 13,86 *DM* (Gebührenklasse 006)
7. bei wöchentlich mindestens siebenmaliger Reinigung und insgesamt 130 Reinigungen im Vierteljahr
..... 25,08 *DM* (Gebührenklasse 007)
8. bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung sowie insgesamt 68 weiteren Reinigungen im Jahr
..... 17,22 *DM* (Gebührenklasse 008)
9. bei wöchentlich vierzehnmaliger Reinigung
..... 36,54 *DM* (Gebührenklasse 009)
10. bei wöchentlich zwölfmaliger Reinigung (7 Besenreinigungen vormittags, 5 Grobreinigungen nachmittags) sowie 15 weitere Grobreinigungen im Jahr
..... 25,98 *DM* (Gebührenklasse 010).

(2) Frontlänge nach Absatz 1 ist die Länge, mit der das Grundstück an die gebührenpflichtige Wegestrecke grenzt. Für

die Zuordnung abgerundeter oder abgeschrägter Ecken eines Grundstücks zur gebührenpflichtigen Wegestrecke ist die vermessungstechnische Begrenzung des jeweiligen Wegeflurstücks maßgebend. Die Länge ist auf volle Meter abzurunden.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die Erbbauberechtigten oder die Nießbraucher der an die gebührenpflichtige Wegestrecke angrenzenden Grundstücke.

(2) Geht das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch im Laufe eines Kalendervierteljahres auf einen anderen über, so sind für dieses Kalendervierteljahr neben den bisherigen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nießbrauchern auch die Erwerber gebührenpflichtig.

§ 4

Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres für das laufende Kalendervierteljahr fällig.

(2) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 als Fälligkeitszeitpunkt der jeweils für ein Kalenderjahr zu zahlenden Gebühr den 1. Juli bestimmen. Der nach Satz 1 bestimmte Zeitpunkt bleibt so lange maßgebend, bis er auf Antrag der Gebührenpflichtigen geändert wird. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres zu stellen.

§ 5

Änderung des öffentlichen Reinigungsdienstes

(1) Wird die Reinigung eines Gehwegs oder der ihm nach § 29 Absatz 2 HWG gleichgestellten Anlage im Laufe eines Kalendervierteljahres vom öffentlichen Reinigungsdienst übernommen, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des Monats mit voller Reinigungsleistung. Wird die Reinigung durch den öffentlichen Reinigungsdienst im Laufe des Kalendervierteljahres beendet, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Monats mit voller Reinigungsleistung. Für jeden Monat ist ein Drittel der Gebühr nach § 2 zu berechnen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Vermehrung oder Verminderung der Reinigungshäufigkeit innerhalb eines Kalendervierteljahres.

§ 6

Unterbrechen der Reinigung

An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres fällt die Reinigung ersatzlos ohne Einfluß auf die Gebührenpflicht aus. Das gleiche gilt für vorübergehende Unterbrechungen der Reinigungstätigkeit durch Naturereignisse, Straßenbauarbeiten oder andere nicht vermeidbare Umstände. Vorübergehend im Sinne des Satzes 2 ist eine Unterbrechung in einer Zeit von bis zu 45 zusammenhängenden Kalendertagen. Dauert die Unterbrechung länger, so werden für den gesamten Unterbrechungszeitraum keine Gebühren berechnet. Überzahlungen sind mit späteren Gebührenforderungen zu verrechnen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege vom 6. Februar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53) in der geltenden Fassung außer Kraft.
- (3) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 24. März 1998.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern**

Vom 24. März 1998

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes
vom 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungs-
blatt Seite 79) wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern vom 22. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 10. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 240), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- 1.1 Im Absatz 2 wird der Gebührensatz „136,35 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „139,50 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 1.2 Im Absatz 3 wird der Gebührensatz „76,59 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „78,36 Deutsche Mark“ ersetzt.

1.3 Im Absatz 4 wird der Gebührensatz „21,87 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „22,38 Deutsche Mark“ ersetzt.

2. Die Anlage zu § 3 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

(2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. März 1998.

Anlage zu § 1 Nummer 2

„Anlage zu § 3

Gefäß- größe in Liter	Transport- weg in Metern	Maximale Stufenzahl	Gebühren- klasse	Gebühren- satz in <i>DM</i> ab 1. 4. 1998
60 *	Eigentransport	—	002	58,62
120 *	Eigentransport	—	003	90,42
60	Eigentransport	—	090	64,92
60	bis 15	1	091	83,58
60	bis 30	1	092	109,77
60	bis 50	1	093	123,48
60	bis 15	2 und mehr	094	125,22
60	bis 30	2 und mehr	095	146,28
60	bis 50	2 und mehr	096	190,20
80	Eigentransport	—	080	74,52
80	bis 15	1	081	93,09
80	bis 30	1	082	119,37
80	bis 50	1	083	133,02
80	bis 15	2 und mehr	084	134,73
80	bis 30	2 und mehr	085	155,82
80	bis 50	2 und mehr	086	199,74
120	Eigentransport	—	010	85,17
120	bis 15	1	011	106,08
120	bis 30	1	012	135,24
120	bis 50	1	013	150,45
120	bis 15	2 und mehr	014	152,31
120	bis 30	2 und mehr	015	175,77
120	bis 50	2 und mehr	016	224,55
240	Eigentransport	—	020	134,31
240	bis 15	1	021	167,25
240	bis 30	1	022	203,97
240	bis 50	1	023	246,42
240	bis 15	2 und mehr	024	212,25
240	bis 30	2 und mehr	025	276,21
240	bis 50	2 und mehr	026	334,47
550	bis 25	—	028	385,41
550	bis 50	—	029	482,73
770	bis 25	—	031	487,68
770	bis 50	—	032	611,10
900	—	—	041	817,74
1100	bis 25	—	051	592,17
1100	bis 50	—	052	741,54
3000/3300	—	—	061	1 659,30
5000/5500	—	—	071	2 431,26 “

* Müllsack

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
 Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene
 vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz-
 und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.